

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 01/2007: Arbeitsversuche

Um die berufliche Rehabilitation zu fördern, werden von Personen Arbeitsversuche bei Arbeitgebern in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt.

Je nach Pensum des Arbeitsversuches (UVG Ad-Hoc-Empfehlung 7/87) sind diese Personen wie folgt gegen erneute Unfälle versichert:

Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld (Umschulung)

Es besteht UVG-Deckung bei diesem Arbeitgeber.

Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber ohne AHV-Lohn

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, besteht UVG-Deckung bei diesem Arbeitgeber. Beispiel: Ein Reitstall muss gereinigt werden. Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitsversuch.

Wenn kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt und der Arbeitgeber der Person aus sozialen Überlegungen bzw. aus Gefälligkeit z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitsversuch ermöglicht, besteht lediglich eine Unfalldeckung via Krankenkasse. Beispiel: Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.

Wenn kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, diese Person jedoch von einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG, Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung bei diesem Arbeitgeber.

Spezialfall

Wenn bei einem Arbeitsweg-Unfall im Rahmen eines Arbeitsversuches von weniger als 8 Stunden pro Woche und aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV besteht, ist UVG Ad-Hoc-Empfehlung 6/84 anzuwenden.